

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland  
(Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997  
in der Fassung der 13. Änderung vom 20.12.2021**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 17.12.2018 erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung seiner Aufwendungen und für Amtshandlungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Zentraldeponie Venneberg  
Zentraldeponie Dörpen  
Zentraldeponie Flechum  
Zentraldeponie Wesuwe  
Bauschuttdeponie Bawinkel  
Bauschuttdeponie Emsbüren  
Bauschuttdeponie Estringen  
Bauschuttdeponie Geeste  
Bauschuttdeponie Helte  
Bauschuttdeponie Lengerich  
Bauschuttdeponie Salzbergen  
Bauschuttdeponie Spelle  
Bauschuttdeponie Thuine  
Bauschuttdeponie Werpeloh  
Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe  
Verwaltung Meppen  
Biomassevergärungs-/Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg  
Kompostierungsanlage Groß Hesepe  
Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen  
Containerverladestationen in Dörpen und in Meppen  
Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten  
sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen  
beim Landkreis Emsland und dessen Beauftragten.

- (2) Der Landkreis Emsland beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

**§ 2  
Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Entsorgung von Restabfällen von anschlusspflichtigen Grundstücken im Sinne des §3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreises Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Landkreis Emsland Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.

Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern je vorhandenem Restabfallbehälter erhoben. Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 13 Leerungen berechnet (Mindestentleerung). Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt nicht für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m<sup>3</sup>, wenn ein festes Entleerungsintervall (z. B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich u. s. w.) vereinbart wurde. Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m<sup>3</sup> über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (2) Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der Landkreis Emsland Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll und sonstige Stoffe gemäß § 4 dieser Satzung.
- (3) In nachfolgenden Fällen ist eine Änderung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
  - a) Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 40 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, kann auf Antrag die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2a auf 1,72 reduziert werden.
  - b) Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit fünf Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 80 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 16 Leerungen zustimmt.
  - c) Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit sieben Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 15 Leerungen zustimmt.
  - d) In sonstigen besonders schweren Fällen kann der Landkreis im Einzelfall auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.
- (4) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn
  - a) der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und
  - b) nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (5) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
  - a) die Grundstücke aneinandergrenzen oder im Teileigentum stehen und
  - b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.

- (6) Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Grundgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (7) Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalt haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:

bei 1 – 6 Beschäftigten:	min. einen	40 l	Abfallbehälter
bei 7 - 20 Beschäftigten:	min. einen	60 l	Abfallbehälter
bei 21 - 30 Beschäftigten:	min. einen	80 l	Abfallbehälter
bei 31 - 40 Beschäftigten:	min. einen	120 l	Abfallbehälter
bei 41 - 80 Beschäftigten:	min. einen	240 l	Abfallbehälter

weitere angefangene 20 Beschäftigte: zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter.

Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigten werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt. Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Wohngrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Wohngrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn

- die diese auf demselben oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken ausgeübt werden und
- das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Entsorgung mit Abfallbehältern

- (1) Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1

		in Höhe von	
40 l	Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
	monatlich		3,96 €
60 l	Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
		monatlich	3,96 €
80 l	Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
		monatlich	3,96 €
120 l	Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
		monatlich	3,96 €
240 l	Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
		monatlich	3,96 €
1,1 m <sup>3</sup>	Umleerbehälter	jährlich	95,04 €
		monatlich	7,92 €

erhoben.

In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

- (2) Die Leistungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt für
1. die Nutzung der Restabfallbehälter
 

a) Restabfallbehälters (Normtonne) mit	40 I-Füllraum je Entleerung	3,44 Euro
b) Restabfallbehälters (Normtonne) mit	60 I-Füllraum je Entleerung	5,16 Euro
c) Restabfallbehälters (Normtonne) mit	80 I-Füllraum je Entleerung	6,88 Euro
d) Restabfallbehälters (Normtonne) mit	120 I-Füllraum je Entleerung	10,32 Euro
e) Restabfallbehälters (Normtonne) mit	240 I-Füllraum je Entleerung	20,64 Euro
  
  2. die Nutzung der Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm-Füllraum jährlich
 

- bei 14-täglicher Abfuhr (26 Leerungen)	2.459,60 Euro
- bei vierwöchentlicher Abfuhr (13 Leerungen)	1.229,80 Euro
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 Leerungen)	4.919,20 Euro
- bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr (104 Leerungen)	9.838,40 Euro
- für jede zusätzliche Leerung	94,60 Euro
  
  3. Die Nutzung des Biobehälter bei 14-täglicher Abfuhr jährlich
 

a) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit	40 I-Füllraum je Entleerung	20,40 Euro
b) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit	60 I-Füllraum je Entleerung	30,60 Euro
c) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit	80 I-Füllraum je Entleerung	40,80 Euro
d) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit	120 I-Füllraum je Entleerung	61,20 Euro
e) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit	240 I-Füllraum je Entleerung	122,40 Euro
  
  4. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.
- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt je veranlagtem Restabfallbehälter (40 I- bis 240 I-Füllraum) 43,44 EUR und je veranlagtem Restabfallgroßbehälter (1,1 cbm-Füllraum) 86,88 EUR. Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Bereitstellungsgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 schließt die Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach Abs. 5 erhoben wird, und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.
- (4) Für die Aufstellung, den Tausch und die Abholung von Abfallbehältern wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Behälterwechselgebühr in Höhe von 10,00 € je Tauschvorgang erhoben, pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gebührenfrei. Ein Tauschvorgang kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten.

Ein Tauschvorgang kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. Abweichend von Satz 1 wird für folgende Aufstellungs-, Tausch- und Abholungsvorgänge keine Gebühr erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,
  - b) Erstanschluss von bewohnten oder anderweitig bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),
  - c) Wechsel des Grundstückseigentümers (Eigentümerwechsel),
  - d) Aufstellung/Tausch, der durch Projekte des Abfallwirtschaftsbetriebes für das gesamte Kreisgebiet ausgelöst werden (wie z.B. Chipaktionen, Einführungen Behälter einer neuen Abfallfraktionen, Einführung eines neuen Volumens),
  - e) Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland zur Einhaltung des Mindestvolumens,
  - f) Neuaustrüstung/Korrektur eines Behälters mit den durch das Identensystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Für die Sperrmüllabholung bzw. -anlieferung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland) wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Sperrmüllauftragsgebühr in Höhe von 70,00 € erhoben. Pro Kalenderjahr sind je Anfallstelle und veranlagter Bereitstellungsgebühr zwei Aufträge kostenfrei. Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. Die Sperrmüllauftragsgebühr für den dritten und jeden weiteren Auftrag wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen, anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.

Im Einzelfall kann der Landkreis in Härtefällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

- (6) Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 7,50 EUR.
- (7) Soweit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1,1 cbm zugelassen wird, wird eine Gebühr in Höhe der für die Entsorgung entstehen den tatsächlichen Kosten erhoben und entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Benutzer umgelegt. Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 95,04 EUR je Abfallbehälter erhoben. Für nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a bis c zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend umgelegt werden.
- (8) Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr nach Abs. 1 weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 4

**Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Annahme,  
Behandlung und Lagerung von Abfällen**

- (1) Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
<b>1. Restabfälle (thermische Entsorgung)</b>			
Restabfälle	bis 200 kg	175,00 EUR/t 56,00 EUR/cbm	189,43 EUR/t 60,62 EUR/cbm
<b>2. Bauabfälle</b>			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 EUR/t 36,30 EUR/cbm	43,43 EUR/t 71,65 EUR/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	27,00 EUR/t 45,90 EUR/cbm	70,00 EUR/t 119,00 EUR/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	38,00 EUR/t 62,70 EUR/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	38,00 EUR/t 64,60 EUR/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	175,00 EUR/t 101,61 EUR/cbm	189,43 EUR/t 109,99 EUR/cbm
2.6 Gipsabfälle	--	--	133,70 EUR/t 45,46 EUR/cbm
2.7 Asbestabfälle (***)	--	--	67,50 EUR/t 79,43 EUR/cbm
2.8 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	195,00 EUR/t 39,00 EUR/cbm

Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
<b>3. <u>Andere Abfälle zur Ablagerung</u></b>			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	71,00 EUR/t 99,40 EUR/cbm
3.2 gefährliche mineralische Abfälle	--	--	38,50 EUR/t 67,32 EUR/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	60,00 EUR/t 77,23 EUR/cbm
<b>4. <u>Garten- und Parkabfälle</u></b>			
Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	70,00 EUR/t 5,00 EUR - 2 cbm 10,00 EUR - 3 cbm 14,00 EUR/cbm	95,58 EUR/t 19,12 EUR/cbm
<b>5. <u>Sonstige Abfälle</u></b>			
5.1 Altholz A1 - A3 / Baumstubben (**)	--	--	83,60 EUR/t 31,35 EUR/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	204,28 EUR/t 76,61 EUR/cbm
5.3 Silofolien (**)	--	--	192,61 EUR/t 64,20 EUR/cbm
5.4 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	5,35 EUR/St.
5.5 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	13,37 EUR/St.
5.6 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	26,75 EUR/St.
5.7 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	53,49 EUR/St.
5.8 Trecker/ Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	93,61 EUR/St.
5.9 Trecker/ Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	128,38 EUR/St.

- (\*) Die Gewährung der Kleinmengengebühr erfolgt für maximal 1 Anlieferung je Anlieferer pro Kalendertag. Jede weitere Anlieferung bzw. über die Kleinmenge hinausgehende Menge je Anlieferer pro Kalendertag wird zur Regelgebühr abgerechnet.
- (\*\*) Abfälle zur Verwertung (Altholz, Bauschutt, Silofolien), die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Entgelte sind als Nettobeträge ausgewiesen und werden zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- (\*\*\*) Bei Verladung von Abfällen durch den AWB wird für den Maschineneinsatz ein Entgelt i. H. v. 20,00 EUR je angefangener Viertelstunde erhoben. Für die Gestellung von Verpackungsmaterial für Asbestabfälle durch den AWB wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben.
- (3) Bei der Gebührenberechnung für kompostierbare Garten- und Parkabfälle nach Abs. 2 Ziffer 3.1 wird die insgesamt angelieferte Menge zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr wird grundsätzlich durch Verwiegung der Abfälle ermittelt und nach dem Abfallgewicht (EUR/t) berechnet. Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet. In Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.
- (5) Für Abfallarten, die einen erhöhten Deponie-/Betriebsaufwand oder Prüf-/Verwaltungsaufwand erfordern, wird ein Gebührenzuschlag von 30,00 EUR/t Abfallgewicht erhoben. Für Abfälle, die nach Zuweisung durch den Landkreis direkt einer Entsorgungsanlage eines Dritten zugeführt werden, kann die Gebühr entsprechend dem verminderten Deponie-/Betriebsaufwand ermäßigt werden.
- (6) Bei Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von überlassenen Abfällen, für die Entfernung von Beimengungen oder Störstoffen und für die Zwischenlagerung von Abfällen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren und Auslagen nach tatsächlich entstandenem Zeit- und Sachaufwand erhoben. Dabei gelten folgende Stundensätze:
  - a) 80,00 EUR je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
  - b) 40,00 EUR je angefangene Stunde/Person

## § 5

### Gebührenermäßigung

- (1) Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen einen über das in § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines Nachweises eine Gebührenermäßigung von monatlich 6,00 EUR gewährt werden. Familien kann für jedes neugeborene Kind auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von monatlich 3,00 Euro gewährt werden. § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 2 können auch nebeneinander gewährt werden. Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der Antragseingang. § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Für den Antrag nach Satz 1 und 2 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.



- (2) Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 werden aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises Emsland finanziert.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Landkreis Emsland auf schriftlichen Antrag Gebühren ermäßigen, niederschlagen, erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 3 Abs. 5) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie der/die Anschlusspflichtige (nach § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung).
- (5) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) ist der Anlieferer. Als Anlieferer gilt auch derjenige, der im Auftrag eines Dritten Abfälle anliefert.

## **§ 7**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei der Behältertauschgebühr (§ 3 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei der Sperrmüllauftragsgebühr (§ 3 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anmeldung und bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 4) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) erlischt mit dem Ende der Bereitstellung der Abfallbehälter. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem die Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von seinem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftragsgemäß abgeholt werden. Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so endet die Gebührenpflicht mit Beginn des laufenden Monats. In den übrigen Fällen endet sie mit Ende des laufenden Monats.
- (6) Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsbetrieb) durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für den Behältertausch (§ 3 Abs. 4) und für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig. Die Gebührenschuld für die Sperrmüllanmeldung (§ 3 Abs. 5) entsteht mit der Anmeldung, bei kostenpflichtiger Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (5) Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (6) Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter auf 13 Leerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (7) Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

**§ 9****Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

**§ 10****Auskunfts- und Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 8 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis Emsland entfallen, neben dem Pflichtigen als Gesamtschuldner.

**§ 11****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung gem. § 33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Landkreis zulässig.
- (2) Der Landkreis darf die für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach §§ 16 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger
  1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 03.05.1993 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.06.1994 außer Kraft.

Meppen, 13.10.1997

LANDKREIS EMSLAND

Meiners  
Landrat

Bröring  
Oberkreisdirektor

*- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 am 30.12.1997 -*

**Anlage 1**

Personen pro Grundstück	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen in Liter
1	40 *
2	40
3	60
4	80
5	100 **
6	120
7	140 **
8	160
9	180
10	200
11	220
12	240
13	260
14	280
15	300
16	320
17	340
18	360
19	380
20	400
21	420
22	440
23	460
24	480
25	500
26	520
27	540
28	560
29	580
30	600

\* Reduzierung nach § 2 Absatz 3 möglich

\*\* Reduzierung nach § 2 Absatz 3 möglich , bei Erhöhung der Mindestleerungen

**Hinweis:**

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2001 vom 26.10.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 07.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13/2003 vom 15.07.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06. 2005/01.07.2005 in Kraft getreten.
6. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
7. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 24.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 /2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
8. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 /2011 vom 30.12.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
9. die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32/2015 vom 13.11.2015. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
10. die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2018 vom 28.12.2018. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.
11. die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018,

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2018. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

12. die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
13. die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31/2021 vom 30.12.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.